

# Motion

5213.01

Gemäss Art. 54 Kantonsratsgesetz

## Besetzung der Rechtspflegekommission

#### Ausgangslage:

Die Gewaltentrennung ist ein zentraler Pfeiler unseres Staatswesens. Die Gewaltentrennung sollte uneingeschränkt für ein hohes Mass an Vertrauen in die Behörden im Kanton sorgen. Ihren Ursprung hat das Prinzip der Gewaltentrennung in den staatstheoretischen Schriften der Aufklärer John Locke und Montesquieu (Vom Geist der Gesetze 1748), die sich gegen Absolutismus Machtkonzentration. Machtkonzentration und Willkür im richteten. Befangenheit und Willkür müssen in einem intakten Rechtsystem dringend per Gesetz verunmöglicht werden. In unserer Kantonsverfassung Art. 77 Abs. 2 steht: "Die Gerichtsbehörden unterstehen der Aufsicht des Obergerichtes und der Oberaufsicht des Kantonsrates". Die Rechtspflegekommission übt gemäss Kantonsratsgesetz Art. 30 unter anderem die Oberaufsicht über die Rechtspflege aus. Die Mitglieder dieser wichtigen Kommission werden direkt vom Kantonsrat gewählt und berichten dem Kantonsrat über den Zustand der Gerichtsbehörden im Kanton.

In unserem kleinen Kanton ergibt sich nun das Problem, dass im Kanton beruflich aktive Rechtsanwälte in der Rechtspflegekommission sitzen und so indirekt die Oberaufsicht über die Gerichte ausüben, mit denen sie aber auch beruflich sehr häufig zu tun haben. Dies ist fragwürdig und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflegekommission absolut nicht förderlich. Die Unabhängigkeit der Rechtspflegekommission als wichtiges Organ der Oberaufsicht muss in Zukunft gestärkt werden, was mit der vorgeschlagenen Lösung – Einführung einer Unvereinbarkeitsklausel für die Wahl in die Rechtspflegekommission – einfach, rasch und effizient erreicht werden kann. Die SVP hat bereits anlässlich der Vernehmlassung zum Wahlverfahren für Gerichtspräsidenten vom 30.11.2009 an das SJD auf diese Problematik aufmerksam gemacht und eine Anpassung angeregt.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einsetzung einer PUK zum "Roten Buch" war von allen politischen Lagern zu hören, dass es wichtig ist, das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Judikative wieder herzustellen. Rechtsanwälte mit einer Geschäftsniederlassung im Kanton Obwalden, welche Mitglied des Kantonsrats sind und gleichzeitig regelmässig vor den Obwaldner Gerichten prozessieren, verfügen nur bedingt über diese persönliche wie auch berufliche Unabhängigkeit, welche eine vertrauensvolle Arbeit in der Rechtspflegekommission voraussetzt.

## Fraktion SVP Obwalden



Sollte beispielsweise der Fall eintreten, dass ein Rechtspflegekommissionsmitglied als im Anwaltsregister des Kantons Obwalden eingetragener Anwalt in einer Disziplinarsache Beschwerde in eigener Sache führt, wäre gemäss Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes Art. 21 nebst der Anwaltskommission auch das Verwaltungsgericht hierfür zuständig. Somit könnte in diesem Ausnahmefall ein und dieselbe Person auf ihr eigenes Beschwerdeverfahren mindestens indirekt Einfluss nehmen. Dieser Fall zeigt eindrücklich, wie grenzwertig die Gewaltentrennung in Obwalden gelebt und praktiziert wird. Nicht betroffen von der neuen Regelung sollen normale Juristen im Kanton ohne Anwaltspatent sein oder im Kanton wohnhafte Anwälte, die in einem anderen Kanton ihre Geschäftsniederlassung haben und dort im jeweiligen Anwaltsregister eingetragen sind (und die der dortigen Disziplinargewalt unterstehen).

Interessenverwicklungen von im Kanton praktizierenden Rechtsanwälten, die gleichzeitig Mitglied der Rechtspflegekommission sind, sind nicht nur im beschrieben Fall gegeben, sondern ganz allgemein auch bei Wahlen von Staatsanwälten und Gerichtspräsidenten. Auch in diesen Fällen wird die uneingeschränkte Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit arg strapaziert, was dem Vertrauen in unsere Institutionen abträglich ist.

### Antrag:

In die ständige Rechtspflegekommission dürfen zukünftig nur noch Kantonsratsmitglieder gewählt werden, welche nicht im Anwaltsregister des Kantons Obwalden eingetragen sind.

SVP Fraktion Obwalden

KR Albert Sigrist (14, März 2013)

Dame

)eice-

#600

SVP Obwalden Postfach 1512 6061 Sarnen